

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/165-1.13/89

**II-7667 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Abschaffung eines Versuches von einer
8-Stunden-Zeitguthabenkarte zur Über-
schreitung des Zapfenstreiches ab
1. April 1989;

Anfrage der Abgeordneten Weinberger
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 3582/J

3525/AB

1989-06-05

zu 3582/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Weinberger und Genossen am 6. April 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 3582/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den einleitenden Ausführungen der vorliegenden Anfrage ist vorerst allgemein zu bemerken, daß die in diesem Zusammenhang angestellten Erwägungen, inwieweit sich die Einführung einer sog. "Zeitguthabenkarte zur Überschreitung des Zapfenstreiches" auf die Verkehrsunfallstatistik positiv auswirken könnte, mittlerweile überholt erscheinen.

Es bedarf wohl keiner ausdrücklichen Erwähnung, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung grundsätzlich jede Maßnahme begrüßt, die geeignet erscheint, die Zahl der Unfälle, die Soldaten innerhalb oder außerhalb ihres Dienstes erleiden, zu senken. Das in diesem Sinne grundlegend überarbeitete Verkehrssicherheitsprogramm (VSP) des Bundesheeres, welches in engem Zusammenwirken mit der Exekutive und den Kraftfahrerorganisationen vollzogen wird, hat bewiesen, daß die eingeschlagene Richtung stimmt: So erbrachte dieses neue Programm, dem ein umfassendes Konzept verschiedener Maßnahmen*) zugrundeliegt, schon im ersten Jahr seines Bestehens eine Verringerung der Todesrate bei Unfällen mit Soldaten um insgesamt 44 %.

*) z.B. regelmäßige und kostenlose Überprüfung der privaten Kfz durch ÖAMTC und ARBÖ in den Kasernen; schwerpunktmaßige Überwachung stark frequentierter Straßen in den Garnisonen im Zusammenwirken mit der Exekutive (Motto: "Mahnen und Belehren geht vor Strafe!"); verkehrserzieherischer Unterricht im Sinne des VSP sowie Analyse und Besprechung aller von Soldaten verursachten Unfälle in bezug auf Ursachen, physikalische Einflüsse und Folgen gemeinsam mit den übrigen Soldaten des Verbandes

Was die sog. "8-Stunden-Zeitguthabenkarte" betrifft, die bei der Heereskraftfahrschule über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren probeweise eingeführt war, so vermochte der gegenständliche Versuch ressortintern nicht zu überzeugen. Es ist zwar richtig, daß sich in diesem Zeitraum kein einziger tödlicher Unfall auf der Fahrt zum Dienst ereignete. Abgesehen davon, daß bei der Heereskraftfahrschule auch bei vorangegangenen Einrückungsterminen erfreulicherweise keine tödlichen Verkehrsunfälle zu registrieren waren, darf aber nicht übersehen werden, daß die Masse der Grundwehrdiener aus der Steiermark stammte, daher an Wochentagen kaum nach Hause fuhr, und die Freizeiteinrichtungen von der Kaserne aus auch ohne Privatkraftfahrzeug günstig erreichbar waren.

Andererseits läßt die Detail-Auswertung der Verkehrsunfallzahlen für das Jahr 1988 klar erkennen, daß die intensiven Bemühungen sämtlicher beteiligten Stellen um eine rasche und effiziente Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogrammes ihre Wirkung nicht verfehlten. Während im Jahre 1987 die Zahl der bei Verkehrsunfällen außerhalb der Dienstzeit tödlich verunglückten Soldaten noch 35 betrug, reduzierte sich diese Zahl im Jahre 1988 auf 19. Analysiert man nun, in wievielen Fällen theoretisch die "Furcht vor dem Zapfenstreich" unfallkausal gewesen sein könnte, so ist von folgenden Zahlen auszugehen: Von den insgesamt 17 im vergangenen Jahr tödlich verunglückten Grundwehrdienern starben acht bei privaten Fahrten, sechs auf dem Weg von der Kaserne und drei auf dem Weg in die Kaserne; berücksichtigt man notwendigerweise zudem noch jeweils den genauen Unfallzeitpunkt, so wird klar, daß - wenn überhaupt - bloß in einem einzigen Fall ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Zapfenstreich herstellbar wäre.

Wie ich schon bei mehrfacher Gelegenheit erklärt habe, erachte ich den Zapfenstreich im Interesse einer ausreichenden Sicherung der Nachtruhe der Grundwehrdiener, aber auch zur Wahrung der Ordnung und militärischen Disziplin nach wie vor für unverzichtbar. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen bin ich daher der Meinung, daß die Behauptung über die angeblich unfallfördernde Wirkung des Zapfenreiches nicht länger aufrechterhalten werden kann. Abgesehen von der einer solchen Argumentation widersprechenden Statistik bot nämlich schon bisher § 30 Abs. 6 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundes-

- 3 -

heer (ADV) ausreichend Gelegenheit, das Ausbleiben über den Zapfenstreich im notwendigen zeitlichen Ausmaß bewilligt zu erhalten. Außerdem wurden und werden Überschreitungen des Zapfenstreiches in begründeten Fällen (Unfall, Panne, Stau, Witterungsunbilden etc.) nicht disziplinär geahndet.

Zusammenfassend bin ich daher der Auffassung, daß das Bundesheer seine erfolgreichen Bemühungen um eine entscheidende Verbesserung der Verkehrssicherheit unvermindert fortsetzen sollte, allerdings im Wege des vorerwähnten Verkehrssicherheitsprogrammes und nicht punktuell über den Umweg einer "Zeitguthabenkarte" bzw. auf Kosten der Einrichtung des Zapfenstreiches.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Da die Feststellungen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit allem Anschein nach auf statistischen Daten beruhten, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Verkehrssicherheitsprogrammes stammen, erscheinen sie mittlerweile überholt.

Zu 2:

Nein. Die Erfolge des Verkehrssicherheitsprogrammes haben bewiesen, daß die Zahl der Verkehrsunfälle auch ohne Einführung der "8-Stunden-Zeitguthabenkarte" entscheidend gesenkt werden kann.

Zu 3:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 4:

Mir ist von einer Meinungsäußerung der Soldatenvertreter zu dieser Frage nichts bekannt.

Zu 5:

Ja.

1. Juni 1989